

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/226 vom 18. Dezember 2017

Sg Versicherungsgericht, 2017-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2016_226

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/226 du 18 décembre 2017

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/226 del 18 dicembre 2017

Regeste

Art. 16 IVG. Art. 17 IVG. Art. 26 Abs. 1 IVV. Frühinvalidität.

Eingliederungsmöglichkeiten nach einer möglicherweise ungeeigneten erstmaligen beruflichen Ausbildung. Bemessung des Valideneinkommens einer frühinvaliden Person (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. Dezember 2017, IV 2016/226).

Erwägungen

E. 1

Mit der angefochtenen Verfügung vom 8. Juni 2016 hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin eine Rente der Invalidenversicherung zugesprochen. Der durch diese Verfügung definierte Streitgegenstand beschränkt sich folglich auf den Rentenanspruch, was bedeutet, dass er sich grundsätzlich nicht auch auf weitere Ansprüche gegenüber der Invalidenversicherung, namentlich auf eine berufliche Eingliederung erstrecken kann. Nun gilt im Sozialversicherungsrecht aber der allgemeine Grundsatz „Eingliederung vor Rente“ (vgl. etwa UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Vorbemerkungen N 81 ff., mit Hinweisen), laut dem die Zusprache einer Rente die Unmöglichkeit voraussetzt, die rentenspezifische Invalidität mit einer (medizinischen oder beruflichen) Eingliederung (weiter) zu minimieren. Eine Rentenverfügung, die in Verletzung dieses Grundsatzes ergangen ist, ist rechtswidrig (vgl. dazu auch Art. 28 Abs. 1 lit. a IVG). In einem Beschwerdeverfahren muss deshalb eine solche Verfügung aufgehoben werden und die Verwaltung muss verpflichtet werden, die Eingliederung abzuschliessen und erst danach über den Rentenanspruch zu verfügen. In einer solchen Konstellation kann deshalb ein Eingliederungsanspruch respektive eine Eingliederungspflicht zum Streitgegenstand in einem Beschwerdeverfahren gehören, das an sich nur eine Rentenverfügung zum Anfechtungsgegenstand hat. Wenn allerdings eine IV-Stelle bereits zu einem früheren Zeitpunkt formell rechtskräftig über die berufliche Eingliederung verfügt hat, dann kann bei der Beurteilung einer Rentenverfügung keine vorgängige Prüfung des Grundsatzes „Eingliederung vor Rente“ mehr erfolgen, denn andernfalls würde die formell rechtskräftige Eingliederungsverfügung im Ergebnis gerichtlich beurteilt, was offensichtlich unzulässig wäre.

E. 2

2.1 Die Beschwerdegegnerin vertritt offenbar die Auffassung, die Mitteilung vom 4. November 2015 stehe der Überprüfung des Grundsatzes „Eingliederung vor Rente“ entgegen, denn sie hat geltend gemacht, es sei „äusserst fragwürdig“, dass die Beschwerdeführerin diese Mitteilung akzeptiert (bzw. keine anfechtbare Verfügung

verlangt) habe, aber nun geltend mache, die angefochtene Verfügung verletze den Grundsatz „Eingliederung vor Rente“. Tatsächlich hat die Beschwerdegegnerin bereits verbindlich über die berufliche Eingliederung entschieden. Das ist aber nicht am 4. November 2015, sondern bereits deutlich früher, nämlich am 29. August 2013 geschehen. An jenem Tag hat die Beschwerdegegnerin nämlich eine Mitteilung erlassen, mit der sie der Beschwerdeführerin eine erstmalige berufliche Ausbildung zur Hauswirtschaftspraktikerin zugesprochen hat. Nicht die Mitteilung vom 4. November 2015, sondern jene vom 29. August 2013 hat also die weiteren Möglichkeiten für eine berufliche Eingliederung wesentlich eingeschränkt. Eine zweite erstmalige berufliche Ausbildung kann nun nämlich nicht mehr in Frage kommen, weil eine versicherte Person nur einmal erstmalig ausgebildet werden kann und weil der Abschluss einer solchen Ausbildung die Erfüllung der Anspruchs-voraussetzungen des Art. 16 IVG verunmöglicht. Auch eine Umschulung kommt nicht in Betracht, denn eine Umschulung kann nicht dazu „missbraucht“ werden, das Ergebnis einer suboptimalen erstmaligen beruflichen Ausbildung durch ein besseres Ergebnis zu ersetzen. Das wäre vom Sinn und Zweck des Art. 17 IVG offensichtlich nicht gedeckt. Die verbindliche Mitteilung vom 29. August 2013 schliesst folglich die Prüfung eines Anspruchs auf eine erstmalige berufliche Ausbildung oder auf eine Umschulung zum Vorneherein aus.

2.2 Die Mitteilung vom 4. November 2015 bezieht sich in erster Linie auf die abgeschlossene erstmalige berufliche Ausbildung. Entsprechend lautet ihr Betreff: „Berufliche Massnahmen abgeschlossen“. Über die erstmalige berufliche Ausbildung hat die Beschwerdegegnerin allerdings nicht erneut verfügen respektive eine weitere Mitteilung im Sinne des Art. 58 IVG erlassen dürfen. Angesichts des Umstandes, dass die Beschwerdeführerin ihre erstmalige berufliche Ausbildung planmässig erfolgreich abgeschlossen hatte, kann gar kein Bedarf nach einer erneuten Verfügung beziehungsweise Mitteilung bestanden haben. Die „Mitteilung“ vom 4. November 2015 besteht folglich nur in einer Information betreffend den Abschluss der erstmaligen beruflichen Ausbildung. Eine solche Information ist nicht verfügungsfähig, weshalb darüber auch keine „echte“ Mitteilung erlassen werden kann, die verbindlich werden könnte (vgl. dazu den Entscheid IV 2017/179 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 31. Oktober 2017, E. 1). Die „Mitteilung“ vom 4. November 2015 hat zwar den zusätzlichen Hinweis enthalten, dass angesichts des damals laufenden Praktikums und des vorgesehenen Sprachaufenthaltes weitere beruf-liche Massnahmen nicht angezeigt seien, worin eine (verfügungs- und damit auch mitteilungsfähige) Verweigerung von weiteren Leistungen erblickt werden könnte. Ein entsprechender Verfügungswille der Beschwerdegegnerin ist aber nicht erkennbar. Der Betreff der „Mitteilung“ („berufliche Massnahmen abgeschlossen“) enthält nämlich keinen Hinweis auf eine solche Anordnung. Im Übrigen fehlt der „Mitteilung“ ein erkennbares Dispositiv. Schliesslich erwecken die (kurzen) Ausführungen den Eindruck, die Beschwerdegegnerin habe angesichts der damals aktuellen Situation gar nicht erst vertieft geprüft, ob nach dem Abschluss der erstmaligen beruflichen Ausbildung weitere berufliche Massnahmen angezeigt seien. Wenn die Beschwerdegegnerin tatsächlich einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf weitere berufliche Massnahmen verbindlich hätte verneinen wollen, müsste die „Mitteilung“ vom 4. November 2015 diesbezüglich als irreführend qualifiziert werden, weil sie eine solche Abweisung gesamthaft nicht hinreichend ersichtlich gemacht hätte. Vor diesem Hintergrund wäre es stossend, wenn die Beschwerdeführerin darauf behaftet würde, dass sie keine anfechtbare Verfügung verlangt und folglich die Verweigerung von weiteren beruflichen Massnahmen akzeptiert habe. Zusammenfassend kann die „Mitteilung“ vom 4. November 2015 also keine verfügungs-

respektive mitteilungsfähige Anordnung enthalten, weshalb sie die Prüfung eines allfälligen Begehrens der Beschwerdeführerin um weitere berufliche Massnahmen nicht einschränken kann. Auch in diesem Beschwerdeverfahren kommt ihr folglich keine Bedeutung zu. 2.3 Immerhin ist im Sinne eines obiter dictum die Frage aufzuwerfen, ob die Beschwerdeführerin mit einer anderen erstmaligen beruflichen Ausbildung nicht besser hätte ins Erwerbsleben eingegliedert werden können respektive ob sie damit nicht ein höheres Invalideneinkommen erzielen könnte. Freilich ist die Berufswahl erheblich erschwert gewesen, weil die Lernbehinderung mit einem dissoziativen Leistungsprofil und die Schwächen im mathematischen Bereich den erfolgreichen Abschluss des schulischen Teils mehrerer in Frage kommender Ausbildungen verunmöglicht haben und weil die körperlichen Beeinträchtigungen betreffend die rechte Körperhälfte jenen Ausbildungen entgegen gestanden haben, die einen Kräfteinsatz der rechten Extremitäten erfordern haben. Das Spektrum der in Frage kommenden Ausbildungen ist also durch die Kombination dieser Einschränkungen wesentlich reduziert gewesen. Im Rahmen der Berufsberatung hat sich denn auch gezeigt, dass eine Tätigkeit weder im Bereich der Kinderbetreuung noch im kaufmännischen Bereich, im Service oder im pflegerischen Bereich möglich gewesen ist. Mit der Ausbildung zur Hauswirtschaftspraktikerin hat die Beschwerdeführerin zwar einen Beruf erlernen können, der ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten entspricht. Durch die ausserordentlich positive Rückmeldung ihres Vorgesetzten im Rahmen des ersten Praktikums ist zusätzlich belegt, dass sie als Hauswirtschaftspraktikerin eine gute Arbeitsleistung erbringen kann. Aber die Beschwerdeführerin kann als Hauswirtschaftspraktikerin weder ihre hohe Sozialkompetenz noch ihre sprachliche Begabung nutzen. Mit einer anderen erstmaligen beruflichen Ausbildung hätte sie also möglicherweise in die Lage versetzt werden können, ein höheres Invalideneinkommen zu erzielen. Die Mitteilung vom 29. August 2013 könnte folglich zweifellos unrichtig im Sinne des Art. 53 Abs. 2 ATSG sein. Mittels einer eingehenden berufsberaterischen Abklärung könnte die Beschwerdegegnerin prüfen, ob eine solche zweifellose Unrichtigkeit vorliegt. Gegebenenfalls könnte sie in der Folge wiedererwägungsweise eine (erneute) erstmalige berufliche Ausbildung in einem anderen Beruf in die Wege leiten, mit der die Beschwerdeführerin in die Lage versetzt werden könnte, ein höheres Invalideneinkommen zu erzielen. Das Versicherungsgericht kann die Beschwerdegegnerin natürlich nicht verpflichten, ein entsprechendes Wiedererwägungsverfahren zu eröffnen. In diesem Beschwerdeverfahren bleibt deshalb nichts anderes übrig, als im Sinne eines obiter dictum auf diese Wiedererwägungsmöglichkeit hinzuweisen und im Übrigen angesichts der verbindlichen Mitteilung vom 29. August 2013 die berufliche Eingliederung als im Sinne des Art. 28 Abs. 1 lit. a IVG abgeschlossen zu betrachten. Zusammenfassend gehört die berufliche Eingliederung folglich nicht zum Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens.

E. 3

3.1 Für die Bemessung der Invalidität ist gemäss dem Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Eröffnung der angefochtenen Verfügung durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage hätte erzielen können, in Beziehung zu jenem Erwerbseinkommen zu setzen, das sie hätte erzielen können, wenn sie nicht invalid gewesen wäre. Diese Bemessungsmethode beruht auf einem Vergleich von zwei hypothetischen Berufskarrieren, nämlich der Validenkarriere und der Invalidenkarriere. Weil die Beschwerdeführerin gar nie eine Validenkarriere hat einschlagen können, da ihre Erwerbsfähigkeit von Beginn

weg durch ein Geburtsgebrechen beeinträchtigt gewesen ist, fehlt jeglicher Anhaltspunkt für eine plausible Bestimmung der Validenkarriere. An sich würde das die Definition einer Validenkarriere und damit auch die Ermittlung eines entsprechenden Valideneinkommens verunmöglichlichen, was zur Folge hätte, dass das Rentenbegehren zufolge einer (im weitesten Sinn verstandenen) objektiven Beweislosigkeit hinsichtlich eines massgebenden Sachverhaltselementes abgewiesen werden müsste. Dieses Ergebnis wäre aber stossend, weil es bedeuten würde, dass sogenannte Frühinvaliden nie einen Rentenanspruch haben könnten. Der Ordnungsgeber hat dieses Beweisproblem gelöst, indem er im Art. 26 Abs. 1 IVV eine Fiktion aufgestellt hat: Laut dem Art. 26 Abs. 1 IVV ist davon auszugehen, dass die versicherte Person – abhängig von ihrem Alter – einen bestimmten Prozentsatz des jährlich aktualisierten Medianwertes gemäss der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung als Valideneinkommen erzielt hätte. Da diese Ordnungsbestimmung ein eminentes Beweisproblem löst und im Einklang mit dem gesetzlichen System der Invaliditätsbemessung steht, ist sie durch die Vollzugskompetenz des Bundesrates (Art. 86 Abs. 2 IVG) gedeckt und folglich gesetzmässig. Nun vertritt die Beschwerdegegnerin allerdings die Auffassung, hier liege gar kein Anwendungsfall des Art. 26 Abs. 1 IVV (mehr) vor, weil die Beschwerdeführerin mit dem Abschluss der Ausbildung zur Hauswirtschaftspraktikerin „zureichende berufliche Kenntnisse“ erworben habe. Dabei muss sie offenbar von einem falschen Verständnis des Begriffs „zureichende berufliche Kenntnisse“ ausgegangen sein, denn dieser kann sich angesichts des oben dargestellten Sinn und Zwecks des Art. 26 Abs. 1 IVV nur darauf beziehen, was die versicherte Person bei einer uneingeschränkten Validität hätte tun können. Welche Ausbildung die Beschwerdeführerin absolviert hätte, wenn sie gesund gewesen wäre, kann nicht gesagt werden. Die von ihr letztlich absolvierte Ausbildung hat es ihr jedenfalls nur ermöglicht, ein Jahreseinkommen von 49'400 Franken zu erzielen, was weniger als der Zentralwert der Hilfsarbeiterinnenlöhne (gut 51'000 Franken) und weitaus weniger als das vom Art. 26 Abs. 1 IVV fingierte Valideneinkommen (vgl. unten) ist. Ganz offensichtlich lässt die effektiv verfolgte Invalidenkarriere also keine Rückschlüsse auf die Validenkarriere zu. Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin also keine „zureichenden beruflichen Kenntnisse“ erlangt, weshalb nach wie vor ein Anwendungsfall des Art. 26 Abs. 1 IVV vorliegt. Der massgebende Zentralwert hat sich im Jahr 2015 auf 82'500 Franken belaufen. Die Beschwerdeführerin hat im Juli 2015 ihr 25. Altersjahr vollendet, weshalb sich ihr fiktives Valideneinkommen ab August 2015 (Ende der Taggeldzahlungen) auf 80 Prozent von 82'500 Franken, also auf 66'000 Franken belaufen hat.

3.2 Die zumutbare Invalidenkarriere besteht in einer Tätigkeit als Hauswirtschaftspraktikerin. Bei einer vollen Leistungsfähigkeit hätte die Beschwerdeführerin mit dieser Tätigkeit ein Jahreseinkommen von 49'400 Franken erzielen können. Gemäss dem Schlussbericht der „Obvita“ und der vom Hausarzt Dr. F.____ abgegebenen Arbeitsfähigkeitsschätzung hat die Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin aber nur 50 Prozent betragen. Der Vorgesetzte im ersten Praktikum hat zwar eine höhere Leistungsfähigkeit von 70 Prozent attestiert, aber er hat gleichzeitig darauf hingewiesen, dass diese Schätzung nur sehr vage sei. Zudem hat er nur auf einen relativ kurzen Beobachtungszeitraum zurückblicken können. Die „Obvita“ hatte die Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin dagegen während mehreren Jahren intensiv beobachten und folglich eine wesentlich zuverlässigere Arbeitsfähigkeitsschätzung abgeben können. Zudem verfügt die „Obvita“ diesbezüglich über eine spezifische Erfahrung, da sie seit Jahren Ausbildungen im geschützten Rahmen anbietet. Ihre Arbeitsfähigkeitsschätzung

ist folglich als überwiegend wahrscheinlich richtig zu qualifizieren, womit feststeht, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Eröffnung der angefochtenen Verfügung zumutbarerweise ein Invalideneinkommen von 24'700 Franken hätte erzielen können. Im Verhältnis zum Valideneinkommen von 66'000 Franken ergibt sich ein Invaliditätsgrad von 62,58 Prozent.

E. 4

Die Beschwerdeführerin hat folglich ab dem Ende der Taggeldzahlungen, das heisst ab dem 1. August 2015 einen Anspruch auf eine Dreiviertelsrente der Invalidenversicherung. In Gutheissung der Beschwerde ist deshalb die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache ist zur Festsetzung der Rentenbeträge an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Die Gerichtskosten von 600 Franken sind der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der Beschwerdeführerin wird der von ihr geleistete Kostenvorschuss von 600 Franken zurückerstattet. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung auszurichten. Diese ist angesichts des unterdurchschnittlichen Aktenumfangs und des deshalb unterdurchschnittlichen erforderlichen Aufwandes für das Aktenstudium auf 3'000 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 8. Juni 2016 aufgehoben und der Beschwerdeführerin wird mit Wirkung ab dem 1. August 2015 eine Dreiviertelsrente zugesprochen; die Sache wird zur Festsetzung der Rentenbeträge an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; der Beschwerdeführerin wird der von ihr geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin mit Fr. 3'000.-- zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.